



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Handreichung für die Unterstützung
unbegleiteter Minderjähriger im
Asylverfahren und darüber hinaus



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Impressum:

Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige. Handreichung für die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren und darüber hinaus
Juli 2019 | Beilage zum Asylmagazin 6–7/2019 | ISSN des Asylmagazins: 1613-7450

Herausgeber:

Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
kontakt@asyl.net | <https://www.asyl.net>

und

UNHCR, Vertretung in Deutschland
www.unhcr.de | <https://help.unhcr.org/germany/>

© Informationsverbund Asyl und Migration, Juli 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung von UNHCR sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Umschlaggestaltung:

good:matters (Christiane Schwausch)

Satz:

Dr. Klara Vanek | textuelles.de

Druck:

druckladen bonn GbR | Euskirchener Str. 30 | 53121 Bonn
www.druckladen-bonn.de

Die Publikation wurde erarbeitet im Rahmen einer Kooperation der folgenden Projekte:

Die Inhalte dieser Handreichung wurden insbesondere im Rahmen des folgenden Projektes erarbeitet, welches von der Europäischen Union finanziell unterstützt wurde: »Addressing gaps in the UASC qualification of guardians and representatives and identifying particular challenges in the situation of UASC from Afghanistan«. Die Inhalte dieser Publikation können keinesfalls so verstanden werden, dass sie die Ansichten der Europäischen Union widerspiegeln.

Das Projekt »Informationsservice für das ehrenamtliche Flüchtlingsengagement« des Informationsverbunds Asyl & Migration wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Inhalte der Publikation geben nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Handreichung für die Unterstützung
unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren
und darüber hinaus

Beilage zum Asylmagazin 6–7/2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Begriffsbestimmung unbegleitete Minderjährige | 3 |
| Grundkenntnisse zum Kindeswohl | 3 |
| Beratungsangebote | 4 |
| Grundkenntnisse zum deutschen Aufenthaltsrecht | 4 |
| Grundkenntnisse zur (Erst-)Aufnahme | 6 |
| Suche nach Familienangehörigen | 6 |
| Grundkenntnisse zum Dublin-Verfahren | 7 |
| Grundkenntnisse zur Asylantragstellung | 7 |
| Grundkenntnisse zum Asylverfahren | 9 |
| Grundkenntnisse zum Asyl- und Flüchtlingsrecht | 10 |
| Grundkenntnisse zur Anhörung | 17 |
| Wesentliche Rechte in der Anhörung | 18 |
| Schriftliche Stellungnahme statt Anhörung | 18 |
| Entscheidung über den Asylantrag | 19 |
| Grundkenntnisse zum Klageverfahren | 19 |
| Grundkenntnisse zum »Eilantrag« | 20 |
| Schutzformen und daraus folgende Rechte | 21 |
| Grundkenntnisse zum Familiennachzug | 21 |
| Aufenthalt ohne Asylverfahren oder nach Ablehnung des Asylantrags | 21 |
| Literaturhinweise | 24 |

Hinweise zur Verwendung des Materials

Das vorliegende Material soll allen Personen, die sich mit der Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen befassen, Grundkenntnisse in asyl- und flüchtlingsrechtlichen Fragen vermitteln. Die Zusammenstellung richtet sich insbesondere auch an Vormünder und Personen, die überlegen, eine Vormundschaft zu übernehmen, um so den Einstieg in diese komplexe Materie zu erleichtern. Sie soll eine erste Orientierung zu den verschiedenen rechtlichen Fragestellungen bieten sowie eine Übersicht zu grundlegenden Aspekten, die bei unbegleiteten Minderjährigen in Bezug auf das Asylverfahren relevant sind.

Zudem soll die Sammlung als kleiner Ratgeber dienen, in dem einzelne Punkte, die in der Praxis regelmäßig zu Fragen führen, noch einmal nachgelesen werden können. Die Informationen sollen auch bei der Entscheidung helfen, ob und wann zusätzlicher Rat von Experten eingeholt werden sollte.

UNHCR empfiehlt allen Vormündern von unbegleiteten Minderjährigen, spezifische Schulungsveranstaltungen zu besuchen sowie juristische Beratungsangebote zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen wahrzunehmen.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, weltweit für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich in Zusammenarbeit mit Regierungen um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. UNHCR nimmt auch eine entsprechende Überwachungsfunktion hinsichtlich der Umsetzung des Flüchtlingsvölkerrechts wahr. Sie erstreckt sich auch auf den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern – soweit diese unter das Mandat von UNHCR fallen – und Fragen eines kindgerechten Asylverfahrens.

Nach Ansicht von UNHCR sollte die Einschätzung des Kindeswohls zur Ermittlung von Schutzbedürftigkeit sowie entsprechender Nachbetreuung, einschließlich ganzheitlicher Alterseinschätzung und proaktiver Suche nach Familienangehörigen multidisziplinär gestaltet sein. Sie sollte die Rechtsberater des Kindes oder einen Rechtsanwalt mit Asylrechtskenntnissen, den Vormund, Sozialarbeiter, das Kind sowie – soweit erforderlich – sonstige Experten einbeziehen.

Das Kindeswohl ist auch in allen Verfahren und Maßnahmen, die von UNHCR in vielen Ländern der Welt selbst durchgeführt werden, zu berücksichtigen. Daher gibt UNHCR eigene »Richtlinien zu Verfahren der Bestimmung des Kindeswohls« heraus, die dies umfassend sicherstellen sollen. Zu den wichtigen UNHCR-Publikationen zu diesem Thema zählen unter anderem:

- Guidelines on Assessing and Determining the Best Interest of the Child – Provisional Release 2018, <https://www.refworld.org/pdfid/5c18d7254.pdf>.
- Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, <https://www.refworld.org/docid/4bf1459f2.html>.
- Besserer Schutz für Flüchtlinge in der EU und weltweit – Vorschläge von UNHCR zur Wiederherstellung von Vertrauen durch besseres Management, Partnerschaft und Solidarität, Dezember 2016, <https://www.refworld.org/docid/583c180e4.html>.

Begriffsbestimmung unbegleitete Minderjährige

Nach den Vorschriften des deutschen Aufenthaltsrechts (§ 80 Abs. 1 AufenthG) sowie des Asylrechts (§ 12 Abs. 1 AsylG) ist eine nicht-deutsche Person ab einem Alter von 18 Jahren zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig. Dann darf sie zum Beispiel selbst Anträge bei der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Diese Altersgrenze gilt unabhängig davon, welches Alter nach dem Recht des Heimatlandes für die Volljährigkeit vorgesehen ist.

Die Altersgrenze von 18 Jahren entspricht damit sowohl der Definition des »Kindes« aus Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention als auch der Definition »Minderjähriger« in den europarechtlichen Regelungen zum Asylverfahren (Art. 2 Bst. d der sogenannten EU-Aufnahmerichtlinie, Richtlinie 2013/33/EU).

Sieht das Recht des Heimatstaates des Minderjährigen¹ für die Volljährigkeit einen späteren Zeitpunkt vor, so kann dies jedoch in anderen Rechtsbereichen eine Rolle spielen, etwa bei Miet-, Kauf- oder auch Arbeitsverträgen.

Auch die Vormundschaft besteht normalerweise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Tritt nach dem Recht des Heimatlandes die Volljährigkeit aber zu einem späteren Zeitpunkt ein, endet die Vormundschaft erst zu diesem Zeitpunkt!

In diesem Fall sollte der Vormund sein Mündel – sofern von diesem gewünscht – weiterhin im Asylverfahren unterstützen und z. B. in die Anhörung (als Beistand) begleiten.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten, die für unbegleitete Minderjährige gelten, entfalten allerdings keine Wirkung mehr, da die Person trotz bestehender Vormundschaft im Asylverfahren als handlungsfähig gilt.

Kurzformel: Minderjährig = unter 18 Jahren

Gesetzlich gilt ein Minderjähriger dann als unbegleitet, wenn er sich ohne die Anwesenheit eines für ihn rechtlich verantwortlichen Erwachsenen in Deutschland befindet.

In Art. 2 Bst. I EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU² wird dies so formuliert: Unbegleitet ist ein Minderjähriger,

»[...] der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen be-

findet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden«.

Die Feststellung, wer für den Minderjährigen in Deutschland verantwortlich ist, wer also personensorgeberechtigt ist, richtet sich nach deutschem Recht.

Kurzformel: unbegleitet = in Deutschland ohne einen Personensorgeberechtigten

Unbegleitet ist der Minderjährige in Deutschland auch dann, wenn sich die Eltern des Minderjährigen in einem anderen EU-Staat befinden.

Grundkenntnisse zum Kindeswohl

In der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3), sowie der EU-Grundrechtecharta (Art. 24) ist verankert, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder³ betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Das Kindeswohl ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Es muss daher in jedem Einzelfall bestimmt werden.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist somit auch für den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen ein Aspekt, der fortlaufend bei jeder Entscheidung, die den Minderjährigen betrifft, zu berücksichtigen ist.

Zudem ist ausdrücklich in der EU-Grundrechtecharta geregelt,⁴ dass die Meinung von Kindern in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden muss. Daher ist zu beachten, dass ein Vormund eine Entscheidung nicht **statt** des Kindes, sondern **mit** dem Kind trifft, nachdem die Angelegenheit miteinander besprochen wurde.

Um all dies als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen angemessen gewährleisten zu können, sollte dann, wenn die eigene Sach- und Fachkenntnis fehlt, Rat von den jeweiligen Experten eingeholt werden. Hierbei kann es sich etwa um medizinische Belange handeln, oder eben auch um das Asyl- und Aufenthaltsrecht.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Ähnlich formuliert ist dies in § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

³ Als Kind werden in diesem Material alle Personen unter 18 Jahren bezeichnet (begrifflich anders ist dies in § 7 Abs. 1 SGB VIII geregelt: Kind = noch nicht 14 Jahre alt; Jugendlicher = 14, aber noch nicht 18 Jahre alt).

⁴ Art. 24 Abs. 1 S. 2.

Fragen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht können von darauf spezialisierten Beratungsstellen, Organisationen und Rechtsanwälten fachgerecht beantwortet werden.⁵

Was mit der Berücksichtigung des Kindeswohls konkret gemeint ist, hat unter anderem der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14⁶ wie folgt zusammengefasst:

Das Wohl des Kindes ist ein dreidimensionales Konzept:

- **Als materielles Recht:** Das Recht des Kindes auf Ermittlung und vorrangige Berücksichtigung seiner Interessen.
- **Als Rechtsgrundsatz:** Wenn eine rechtliche Bestimmung auf mehr als eine Weise ausgelegt werden kann, dann sollte die Auslegung gewählt werden, die dem Kindeswohl am effektivsten dient.
- **Als Verfahrensregel:** Entscheidungen, die ein bestimmtes Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen betreffen, müssen im Zuge der Entscheidungsfindung grundsätzlich auf die möglichen (positiven oder negativen) Auswirkungen auf das Kind bzw. die Kinder untersucht werden.

Im deutschen Recht ist das Kindeswohl zum Beispiel explizit genannt, wenn es um die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen geht. Danach dürfen z. B. Geschwister nicht getrennt werden, es sei denn, das Kindeswohl erfordert eine Trennung (§ 42b Abs. 5 des Achten Sozialgesetzbuchs/SGB VIII).

Auch dann, wenn eine gesetzliche Regelung oder Maßnahme, die einen Minderjährigen betrifft, nicht ausdrücklich auf das Kindeswohl Bezug nimmt, muss dieses berücksichtigt werden!

Bei der Durchsetzung der Rechte des Kindes und der Beachtung des Kindeswohls ist daher der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen von ganz entscheidender Bedeutung!

Um als Vormund das Mündel bestmöglich vertreten zu können, ist auch ein gewisses Vertrauensverhältnis wesentlich. Ist dieses Vertrauensverhältnis – aus welchen Gründen auch immer – gestört, sollte ein Wechsel des Vormunds in Betracht gezogen werden.

Anmerkung Die Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangiger Gesichtspunkt gilt natürlich auch außerhalb Deutschlands. In einer gemeinsamen Veröffentlichung

von UNHCR und UNICEF werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Minderjährigen in Europa zu gewährleisten (► siehe Schaubild nächste Seite).⁷

Beratungsangebote

Während viele Beratungsstellen kostenfreie Beratung anbieten, soll hier auch noch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sogenannte Beratungshilfe⁸ zu erhalten, über die außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ein Anwalt finanziert werden könnte. Die Beratungshilfe kann man beim örtlichen Amtsgericht selbst beantragen. Wird zunächst ein Anwalt kontaktiert, sollte diese Unterstützungsmöglichkeit gleich zu Beginn mit diesem besprochen werden. Der Antrag auf Beratungshilfe kann dann nachträglich schriftlich beim Amtsgericht gestellt werden.

Grundkenntnisse zum deutschen Aufenthaltsrecht

Grundsätzlich braucht jede Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, einen **Aufenthaltstitel**, um sich in Deutschland rechtmäßig aufhalten zu können. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Grundsätzlich gilt jedoch für alle Personen, dass sie einen gültigen Pass haben müssen, um ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten zu können. Eine Ausnahme gilt für Personen, die einen Asylantrag stellen oder vom BAMF als Flüchtlinge anerkannt wurden.

Alle Aufenthaltstitel sowie die Voraussetzungen für Ihre Erteilung sind gesetzlich festgelegt. Durch den jeweiligen Aufenthaltstitel werden die Rechte bestimmt, die der betreffenden Person zustehen.

Es gibt verschiedene Formen von Aufenthaltstiteln. In den meisten Fällen handelt es sich um eine sogenannte Aufenthaltserlaubnis. Jede Aufenthaltserlaubnis wird für einen bestimmten Zweck und für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Sie wird verlängert, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Zudem gibt es die sogenannte **Niederlassungserlaubnis**, die nicht für einen bestimmten Zeitraum, sondern zeitlich unbefristet erteilt wird, also kein Ablaufdatum enthält.

Eine solche Niederlassungserlaubnis ist an hohe Anforderungen geknüpft. Sie wird grundsätzlich erst nach einem mehrjährigen, rechtmäßigen Aufenthalt in Deutsch-

⁵ Z. B. <https://adressen.asyl.net/rechtsberaterkonferenz/>; <https://b-umf.de/beratung/>.

⁶ <https://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>.

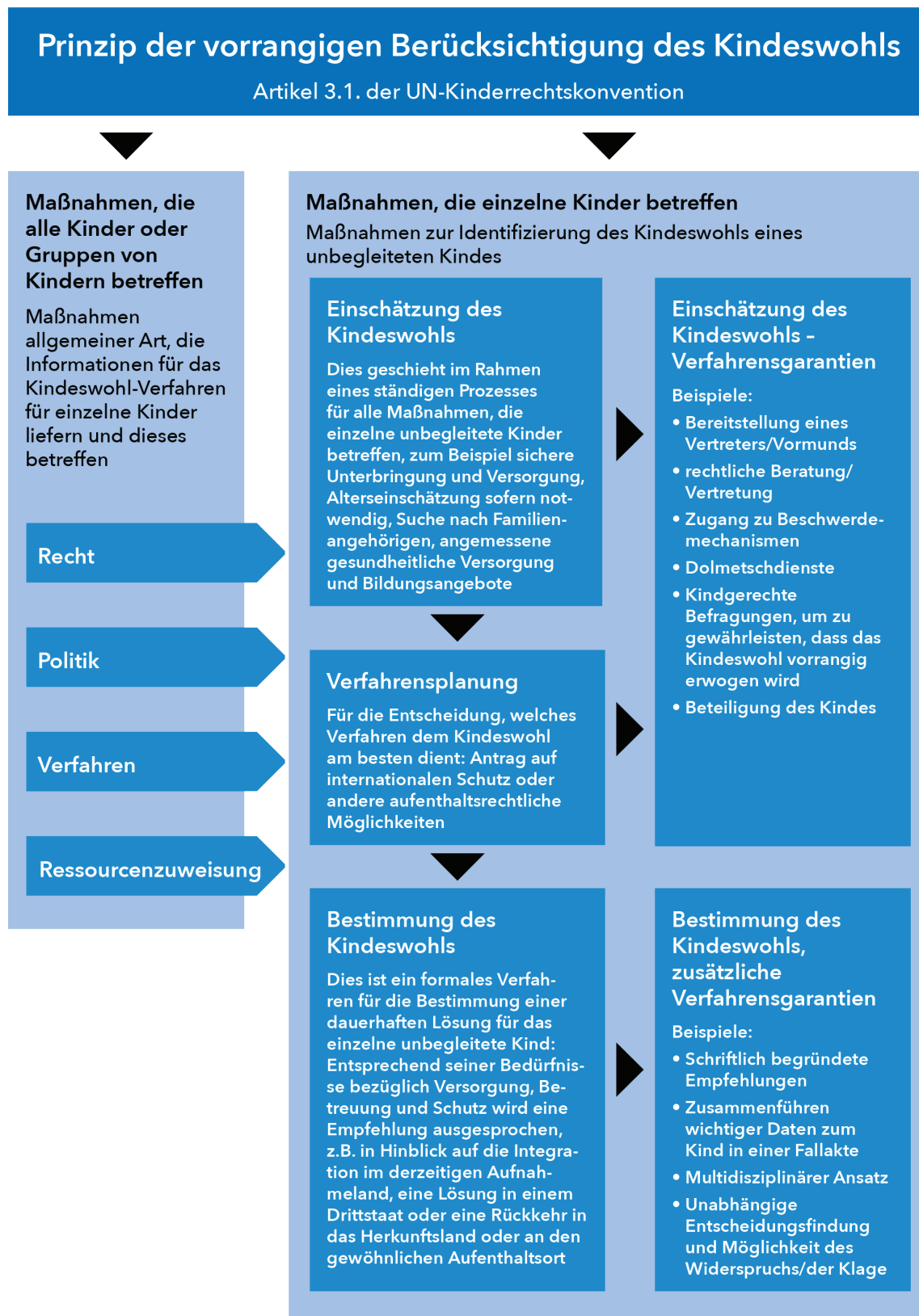
⁷ UNHCR/ UNICEF, »Safe & Sound«: <https://www.refworld.org/docid/574fd31f4.html>.

⁸ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.pdf?__blob=publicationFile&v=16.

Die Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention in der Praxis.
 Aus: UNICEF/UNHCR: »Safe & Sound«, Oktober 2014, deutsche Version 2016, S. 16.

Schaubild 1

Von der Theorie zur Praxis: Anwendung des Grundsatzes der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls



land erteilt. Zudem ist die Erteilung in der Regel an das Vorliegen weiterer Voraussetzungen gebunden, wie zum Beispiel die eigene Lebensunterhaltssicherung und hinreichende Deutschkenntnisse!

Um die Länge des relevanten Aufenthalts zu bestimmen, werden die Laufzeiten der Aufenthaltserlaubnisse zusammengerechnet. Abweichend von den allgemeinen Regelungen wird bei Aufenthaltserlaubnissen, die aufgrund einer Anerkennung im Asylverfahren ausgestellt wurden, die Zeit des Asylverfahrens mit eingerechnet.

Hinweis Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel, der bei dieser Berechnungen der notwendigen Aufenthaltszeiten mit berücksichtigt werden kann. Rechtlich gesehen besagt eine Duldung, dass die Person nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt, aber für einen bestimmten Zeitraum nicht aus Deutschland abgeschoben wird. Wenn es auf die Frage ankommt, wie lange sich eine Person bereits rechtmäßig in Deutschland aufhält, werden die Zeiten, in denen eine Person eine Duldung hatte, daher in der Regel nicht als rechtmäßiger Aufenthalt mitgezählt.

Dennoch haben geduldete Personen bestimmte Rechte, und es kann ihnen in bestimmten Fällen sogar möglich sein, eine Ausbildung zu machen oder zu arbeiten bzw. gibt es auch Duldungen, die gerade zu diesem Zweck ausgestellt werden.

► Siehe auch Übersicht zu den Aufenthaltsalternativen auf S. 23.

Für die Erteilung der verschiedenen Aufenthaltstitel sowie einer Duldung ist grundsätzlich die Ausländerbehörde zuständig.

Grundsatz Solange ein Status, den das Bundesamt zuerkannt hat, nicht vom Bundesamt widerrufen wurde, wird die entsprechende Aufenthaltserlaubnis verlängert!

Rechtlich wird zwischen der Statusfeststellung im Asylverfahren und der Erteilung eines Aufenthaltstitels unterschieden. Ob der Flüchtlingsstatus oder eine andere Schutzform gewährt wird, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Anschließend wird von der Ausländerbehörde der dieser Schutzform entsprechende Aufenthaltstitel erteilt, der so einen rechtmäßigen Aufenthalt vermittelt.

Grundkenntnisse zur (Erst-)Aufnahme

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die im Bundesgebiet ankommen, erfolgt zunächst eine Inobhutnahme durch das Jugendamt⁹ sowie die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters. Unbegleitete Minderjährige fallen nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern erhalten Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe nach den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches.

Bei unbegleiteten Minderjährigen ist unabhängig von der Asylantragstellung gesetzlich eine landesinterne oder bundesweite Verteilung vorgesehen, die nach einem Monat abgeschlossen sein soll.¹⁰ Nach dem Aufgriff im Bundesgebiet bzw. der Selbstmeldung bei einer Behörde erfolgen eine vorläufige Inobhutnahme des örtlichen Jugendamts sowie ein Screening, in dem darüber entschieden wird, ob eine Verteilung in eine andere Kommune erfolgen kann oder ausgeschlossen ist. Vorrangig soll für eine Verteilung dasjenige Land benannt werden, in dem die vorläufige Inobhutnahme stattgefunden hat. Andernfalls wird über das Bundesverwaltungsamt das Bundesland ermittelt, in welchem die reguläre Inobhutnahme durch das dortige Jugendamt erfolgt. Sodann wird durch das dortige Familiengericht ein Vormund bestellt sowie für die Unterbringung bei einer geeigneten Person oder für Minderjährige geeigneten Einrichtung gesorgt.

Hinweis Auch wenn ein Asylantrag gestellt wird, sind unbegleitete Minderjährige – anders als erwachsene Asylsuchende – nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Suche nach Familienangehörigen

Bereits im Rahmen des Ersts Screenings im Verteilungsverfahren muss durch das Jugendamt eingeschätzt werden, ob sich Familienangehörige oder Verwandte des Minderjährigen im Inland oder im Ausland befinden, um feststellen zu können, ob eine Zusammenführung kurzfristig möglich und die Verteilung daher ausgeschlossen ist.

Aber auch zu einem späteren Zeitpunkt ist der Aufenthaltsort von Familienangehörigen relevant, zum Beispiel auch für die Frage, ob und wo ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden würde, wenn ein Asylantrag gestellt wird.

Nach einer Anerkennung im Asylverfahren kann dann in Deutschland eine Zusammenführung mit Familienmitgliedern infrage kommen, die sich noch im Ausland befinden. Solange das Asylverfahren läuft, ist hingegen der Nachzug von Eltern oder von anderen Familienangehörigen aus dem Ausland in den meisten Fällen nicht

⁹ § 42a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

¹⁰ § 42b SGB VIII.

möglich. Anders ist dies nur in den Fällen, in denen sich Familienangehörige bereits in einem anderen Staat in Europa befinden. Dann können unter Umständen bereits während des Asylverfahrens Familienangehörige nach Deutschland einreisen.

► Siehe auch die Übersicht zu den aus der Anerkennung folgenden Rechten auf S. 22.

Grundkenntnisse zum Dublin-Verfahren

Auch unbegleitete Minderjährige fallen unter die sogenannte Dublin-Verordnung, wenn sie in Deutschland einen Asylantrag stellen bzw. bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben.¹¹

In dieser Verordnung ist geregelt, welches Land für die Durchführung des Asylverfahrens innerhalb Europas zuständig ist. In allen Mitgliedstaaten der europäischen Union sowie in der Schweiz, in Island, Liechtenstein und Norwegen wird diese Verordnung angewendet. Das Kindeswohl und der Grundsatz der Einheit der Familie sind vorrangige Erwägungen im Dublin-Verfahren. Zuständig für die Prüfung ist das BAMF.

Die Verordnung sieht vor, dass für die Durchführung des Verfahrens in der Regel der Staat zuständig ist, in dem sich Eltern, Geschwister oder Verwandte (volljähriger Onkel oder Tante, Großeltern) des Minderjährigen befinden, sofern dies dem Kindeswohl dient.¹²

Befindet sich keine solche Person in einem Staat, in dem die Verordnung Anwendung findet, wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt, sofern hier ein Asylantrag gestellt wurde. Mit Rücksicht auf das Kindeswohl hat nämlich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass bei unbegleiteten Minderjährigen – anders als bei Erwachsenen – immer der Staat der aktuellen Antragstellung maßgeblich ist.¹³ Voraussetzung ist aber, dass sie zum Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland (immer noch) minderjährig sind!

Um darüber entscheiden zu können, ob das Asylverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat oder in Deutschland durchgeführt wird, muss das BAMF alle Aspekte, die für oder gegen die Überstellung sprechen, berücksichtigen und dies grundsätzlich auch in einem am Kindeswohl orientierten Gespräch mit den Schutzsuchenden klären.

Bei diesem Gespräch im Dublin-Verfahren geht es um die Situation in dem europäischen Land, in dem das Asylverfahren durchgeführt werden würde, nicht um die Gefahren im Herkunftsland des Minderjährigen.

Unter Umständen kann Deutschland auch für Familienangehörige eines unbegleiteten Minderjährigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, zuständig sein. Dies ist nach der Dublin-Verordnung insbesondere der Fall, wenn unbegleitete Minderjährige im Zeitpunkt der Antragstellung ihrer Familienangehörigen bereits in Deutschland Schutz erhalten haben oder sich im Asylverfahren befinden.

Darüber hinaus ist eine Zusammenführung von »Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung« im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Ermessen der Behörden möglich.¹⁴

Grundkenntnisse zur Asylantragstellung

Jede nicht-deutsche Person hat das Recht, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

Unbegleitete Minderjährige sind in Deutschland nicht automatisch Asylsuchende oder Flüchtlinge, auch wenn dies in der Praxis häufig so dargestellt wird.

Um darüber entscheiden zu können, ob ein Asylantrag gestellt werden sollte, sind vor allem auch Kenntnisse über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unterschiedlichen Schutzformen wichtig.

Dabei sollte zudem bedacht werden, dass sich eine ganze Reihe von Rechten häufig nur durch die Zuerkennung einer bestimmten Schutzform verwirklichen lassen, wie z. B. der Nachzug von Familienangehörigen, die sich noch im Herkunftsland oder einem anderen Land außerhalb der Europäischen Union befinden.

Zudem müssen aber auch die Folgen einer Antragstellung sowie die Folgen einer Ablehnung im Asylverfahren im Vorfeld mit bedacht werden.

Anmerkung Nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII »gehört zu den Rechtshandlungen [...], zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags [...] in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des [...] Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.« Diese Entscheidung muss also in jedem Einzelfall getroffen werden. Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts sind dabei unabdingbar, da das Gesetz hier vom Ju-

¹¹ EU-Verordnung Nr. 640/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO).

¹² Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO. Weitere Informationen zur Herstellung der Familieneinheit im Dublin-Verfahren finden sich auf <https://familie.asyl.net>.

¹³ EuGH, Urteil vom 6.6.2013 – C-648/11, MA u. a. gg. Vereinigtes Königreich –, Asylmagazin 6/2013, S. 200 ff. [asyl.net](https://www.asyl.net): M20811.

¹⁴ Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO.

gendamt eine individuelle Beurteilung der Frage verlangt, ob Schutzbedarf bestehen könnte oder nicht.

Da Minderjährige nach dem Asylgesetz als nicht handlungsfähig gelten, muss der Asylantrag – sofern er nicht vom Jugendamt bereits gestellt wurde – vom Vormund gestellt werden.

Schriftliche Asylantragstellung;

Der Asylantrag muss schriftlich gestellt, vom Vormund unterschrieben und an die Außenstelle des Bundesamtes geschickt werden, die dem Wohnort des unbegleiteten Minderjährigen am nächsten liegt.

Als Antragstext reicht beispielsweise das Folgende aus: »Ich stelle für [Name des Mündels] einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes und auf Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG.«

Zusätzlich sollten die wesentlichen persönlichen Daten des unbegleiteten Minderjährigen im Antrag aufgeführt sein:

- Vollständiger Name,
- Geburtsdatum,
- Herkunftsland,
- aktuelle Adresse.

Wenn möglich sollten zusätzlich die folgenden Angaben gemacht werden:

- Volkszugehörigkeit,
- Geburtsort,
- Muttersprache.

Zudem sollte eine Kopie der Bestallungsurkunde des Vormunds beigelegt werden.

Der Vormund kann sich auch vor Antragstellung an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes wenden und sich dort unmittelbar über die Art und Weise der Antragstellung informieren.

Mit Stellung des Asylantrags wird dem Minderjährigen von der örtlichen Ausländerbehörde¹⁵ die sogenannte Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens ausgestellt. Der Vormund sollte den Minderjährigen zu diesem Termin begleiten.

Mit dieser Aufenthaltsgestattung genügen alle Asylantragsteller ihrer Ausweispflicht¹⁶, das heißt, sie sind während ihres Asylverfahrens **nicht verpflichtet**, sich einen Pass ihres jeweiligen Herkunftslandes zu besorgen oder mit der Botschaft des Heimatstaates Kontakt aufzunehmen, falls sie ein solches Dokument nicht besitzen.

Das Stellen eines Asylantrags an sich hat keine negativen Auswirkungen. Es kann in der Praxis aber – wenn auch in eher seltenen Fällen – dazu kommen, dass die Ablehnung eines Asylantrags für die Betroffenen problematische aufenthaltsrechtliche Wirkungen hat.

Asylanträge können nicht nur als »unbegründet« abgelehnt werden, sondern auch als »offensichtlich unbegründet«. In welchen Fallgestaltungen dies möglich ist, ist gesetzlich geregelt.¹⁷

Eine Ablehnung des Antrags als »offensichtlich unbegründet« kann dazu führen, dass die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nur möglich ist, wenn die betroffene Person zwischenzeitlich ausgereist ist.¹⁸

Ein Asylantrag kann beispielsweise als »offensichtlich unbegründet« in Fällen abgelehnt werden, in denen Antragsteller über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder gefälschte Dokumente einreichen sowie in Fällen, in denen ein Asylantrag gestellt wird, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit bestand, einen Asylantrag zu stellen.

Das Europarecht regelt zwar, dass solche Fallgestaltungen bei Minderjährigen keine Anwendung finden dürfen.¹⁹ Dies kann aber vom Bundesamt insbesondere dann anders bewertet werden, wenn die Entscheidung über den Asylantrag erst nach Eintritt der Volljährigkeit getroffen wird.

Hinweis Da die oben genannten Fälle insbesondere an eigenes Verhalten anknüpfen, ist es wichtig, dass die Anhörung mit dem Minderjährigen vorbereitet wird, bzw. ein Rechtsanwalt dann kontaktiert wird, wenn nach der Anhörung der Eindruck entstanden ist, dass eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« drohen könnte.

Eine weitere Fallgestaltung ist in diesem Zusammenhang relevant: Laut Gesetz gilt für die **sicheren Herkunftsstaaten** die Vermutung, dass Personen aus diesen Ländern regelmäßig keinen Schutz benötigen, weil die Menschenrechtssituation dort ausreichend stabil ist.

Dennoch findet auch in diesen Fällen eine Anhörung statt, die gerade dazu dient, dass der Antragsteller darlegen kann, warum ihm – abweichend von dieser gesetzlichen Vermutung – dennoch Gefahren drohen.

Daher kann im Einzelfall eine Asylantragstellung dennoch sinnvoll sein!

¹⁵ § 63 Abs. 3 S. 2 AsylG.

¹⁶ § 64 Abs. 1 AsylG.

¹⁷ § 29a AsylG; § 30 AsylG.

¹⁸ § 10 Abs. 3 AufenthG.

¹⁹ Art. 25 Abs. 6 EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU.

Sichere Herkunftsstaaten sind laut Gesetz derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehem. jugosl. Rep. Mazedonien (neue Bezeichnung: Nordmazedonien), Montenegro, Senegal und Serbien.²⁰

Im Falle der Ablehnung ist bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gesetzlich vorgesehen, dass diese als »offensichtlich unbegründet« erfolgt. Während des Asylverfahrens ist zudem – abweichend von den allgemeinen Regeln – die Ausübung einer Beschäftigung für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht erlaubt,²¹ und auch bei einer Ablehnung erfolgt später ein Beschäftigungsverbot²², so dass bestimmte Bildungswege dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Daher sollte vor Antragstellung gerade bei Minderjährigen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, ein im Asylrecht versierter Anwalt zu Rate gezogen werden!

Man kann einen **Asylantrag** zwar **zurücknehmen**, aber dies führt nicht dazu, dass der Minderjährige so behandelt wird als hätte er nie einen Asylantrag gestellt!

Dies liegt an einer Besonderheit des Asylverfahrens. Danach ist das Bundesamt zu einer umfassenden Prüfung des Antrags verpflichtet und muss dabei sogar über Fragen entscheiden, die im Asylantrag gar nicht ausdrücklich erwähnt werden.²³ Über diese muss das Bundesamt dann trotz Antragsrücknahme entscheiden.

Vor einer Antragsrücknahme sollte daher immer ein im Asylrecht erfahrener Rechtsanwalt konsultiert werden!

Mitteilungspflichten

Asylsuchende sind verpflichtet, dem Bundesamt und der Ausländerbehörde ihre aktuelle Adresse und jeden Wechsel der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.²⁴ Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Bundesamt und die Ausländerbehörde dem Asylantragsteller schriftliche Mitteilungen zusenden kann und dieser davon auch Kenntnis erhält.

Da die Korrespondenz über den Vormund geführt werden muss, ist es wichtig, dass Adressänderungen sowohl des Mündels als auch des Vormunds oder auch ein Wechsel des Vormunds dem Bundesamt unverzüglich

mitgeteilt werden! Versäumt es der Antragsteller bzw. sein Vormund, die aktuelle Adresse mitzuteilen, und kommt daher ein Schreiben der Behörde nicht an, so kann das schwerwiegende Folgen haben, zum Beispiel weil eine Frist oder ein Termin verpasst wurde!

Auch bei Übergang in die Volljährigkeit sollte sichergestellt werden, dass das Bundesamt die aktuelle Adresse des Antragstellers kennt.

Grundkenntnisse zum Asylverfahren

Nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Feststellung zuständig, ob und welcher Schutz einem Asylantragsteller zusteht. Im Asylverfahren wird geprüft, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Schutzzuerkennung vorliegen.

Alle Schutzformen sind im Gesetz vorgegeben. Nicht nur die jeweiligen Voraussetzungen für die Zuerkennung, sondern auch die Rechtsfolgen sind je nach Schutzform unterschiedlich. Entscheider des Bundesamtes sind an Recht und Gesetz gebunden. Das Bundesamt darf eine Schutzform nicht gewähren, wenn der Asylantragsteller die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Das Bundesamt ist verpflichtet, den Sachverhalt so weit wie möglich durch die persönliche Anhörung des Antragstellers sowie durch eigenständige Erhebung weiterer Nachweise aufzuklären.

Jeder Asylsuchende ist zur Mitwirkung verpflichtet, z. B. durch Vorlage von relevanten Dokumenten, die er besitzt sowie durch Aussagen über seine Fluchtgründe.

Die Schutzformen stehen in einer Rangfolge: 1. **Flüchtlingsschutz**, 2. **subsidiärer Schutz**, wobei diese zusammen als **internationaler Schutz** bezeichnet werden, und 3. **nationale Abschiebungsverbote**. Diese Rangfolge ergibt sich aus den Rechten, die durch Zuerkennung dieser Schutzform verliehen werden.

Es wird in einer Entscheidung jeweils nur eine Schutzform zuerkannt!²⁵ Sofern die Voraussetzungen vorliegen, muss die jeweils »höchste« Schutzform gewährt werden, um sicherzustellen, dass damit auch der Zugang zu den jeweiligen Rechten gewährt wird.

Zu beachten ist, dass Minderjährige nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie zu den Antragstellern gehören, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, da ihre Fähigkeit, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Pflichten nachzukommen, aufgrund ihrer Minderjährigkeit eingeschränkt ist.²⁶

Das bedeutet, dass Minderjährige im Asylverfahren die Unterstützung erhalten müssen, die notwendig ist,

²⁰ Anlage II zu § 29a AsylG.

²¹ § 61 Abs. 2 S. 3 AsylG.

²² Vgl. § 60 Abs 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

²³ Vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 AsylG.

²⁴ § 10 Abs. 1 AsylG.

²⁵ Ausnahmsweise wird bei Gewährung des verfassungsrechtlichen Asyls nach Art. 16a GG gleichzeitig auch der Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG anerkannt.

²⁶ Art. 2 Bst. d Verfahrensrichtlinie.

Überblick: Schutzformen, die in Deutschland im Asylverfahren geprüft werden, sowie ihre jeweiligen rechtlichen Grundlagen

| Schutzform | Nationale Rechtsgrundlage | Internationale Rechtsgrundlage/EU-Recht |
|---------------------|--------------------------------------|--|
| Asylberechtigung | Artikel 16a Grundgesetz | |
| Flüchtlingsschutz | § 3 AsylG | Genfer Flüchtlingskonvention/EU-Qualifikationsrichtlinie |
| Subsidiärer Schutz | § 4 AsylG | EU-Qualifikationsrichtlinie |
| Abschiebungsverbote | § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 AufenthG | u. a. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) |

um das Verfahren durchführen zu können, z. B. indem sie einen gesetzlichen Vertreter erhalten, der für sie einen Asylantrag stellt, oder auch, dass die Anhörung in einer Weise durchgeführt wird, die ihrem Alter und Reifegrad entspricht.

Darüber hinaus enthält die EU-Asylverfahrensrichtlinie weitere Garantien für unbegleitete Minderjährige.²⁷ Art. 25 Abs. 1 Bst. b besagt beispielsweise, dass sichergestellt werden muss, dass der Vertreter, »Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann.«

Bei Minderjährigen werden im Asylverfahren dieselben Schutzformen wie bei Erwachsenen geprüft, aber immer unter der besonderen Berücksichtigung ihrer Minderjährigkeit. Daher kann es vorkommen, dass Minderjährigen eine Schutzform im Asylverfahren gewährt wird, die einem Erwachsenen bei ansonsten vergleichbarer Sachlage nicht zustünde.

Alle anderen Verfahrensgarantien, die für Erwachsene gelten, finden auch auf Minderjährige Anwendung. Beispielsweise darf die Möglichkeit, Rechtsberatung zu erhalten, nicht verwehrt werden!²⁸

Anmerkung Vielen Antragstellern ist nicht klar, dass das Bundesamt im Asylverfahren immer eine sogenannte Prognoseentscheidung trifft.

Um angemessen Schutz gewähren zu können, wird im Asylverfahren zum einen geklärt, welche Gefahren im Herkunftsland vor Ausreise bestanden haben. Zudem ist das Bundesamt verpflichtet, die Gefahren zu bewerten, die Antragstellern zum Zeitpunkt der Entscheidung im Fall einer angenommenen Rückkehr im Heimatland drohen

würden. Beide Zeitpunkte können weit auseinanderliegen und seit der Ausreise können Gefahren hinzugekommen sein oder aber inzwischen auch wieder weggefallen sein.

Diese Betrachtungsweise dient dazu, umfassend Schutz gewähren zu können, sofern er zum Zeitpunkt der Entscheidung notwendig ist. Daher wird in der Anhörung immer auch die Frage danach gestellt, wie sich die Situation des Antragstellers darstellen würde, wenn er in sein Herkunftsland zurückgehen würde.

Grundkenntnisse zum Asyl- und Flüchtlingsrecht

Die Verwendung des Begriffs »Flüchtling« unterscheidet sich im umgangssprachlichen und rechtlichen Gebrauch deutlich voneinander.

An den Begriff »Flüchtling« sind im Gesetz konkrete Rechte geknüpft und er wird nur auf Personen angewendet, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Insbesondere beim Umgang mit Behörden ist es daher wichtig, die Begriffe zu verwenden, die rechtlich für den jeweiligen Kontext vorgesehen sind, um:

- feststellen zu können, welche Rechte dem Minderjährigen bereits zustehen;
- entscheiden zu können, welche Rechte derzeit (noch) nicht bestehen;
- bestimmen zu können, was die nächsten Schritte sein sollten;
- sicherzustellen, dass dem Minderjährigen bestmöglicher Zugang zu seinen Rechten gewährt wird;
- Missverständnisse zu vermeiden.

Der **Begriff »Flüchtling«** ist völkerrechtlich in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951²⁹ **definiert**. Danach ist ein Flüchtling eine Person, die

»[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

²⁷ Art. 25 Verfahrensrichtlinie.

²⁸ Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verfahrensrichtlinie.

²⁹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte.

Kurzdefinitionen

Asylantrag

- Förmliches Schutzersuchen beim Bundesamt

Asylberechtigung (Art. 16a GG)

»Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.«

- Inhaltlich ähnliche Vorgaben wie in der Genfer Flüchtlingskonvention, aber nicht völlig deckungsgleich
- Schutz vor privaten Verfolgungakteuren – wie der Familie – kann nicht gewährt werden
- »Einreiseregulierung«, die dazu führt, dass man sich nicht auf Art. 16a GG berufen kann, wenn man z. B. aus einem Land der EU eingereist ist

Internationaler Schutz

- Oberbegriff für den Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz

Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)

- Bedrohung durch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (Verfolgung) aus ganz bestimmten Gründen
- Verfolgungsgründe: »Rasse«³⁰, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

- Bedrohung durch die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)

- Verletzung eines der Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention; insbesondere Art. 3 EMRK: Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung oder
- Bedrohung durch erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit;
- bei gesundheitlichen Gründen: lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich wesentlich verschlechtern würden

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]«.

Diese Definition findet auch im Europarecht³¹ sowie im deutschen Recht Anwendung (§ 3 AsylG). Personen, bei denen das Bundesamt feststellt, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten daher Flüchtlingsschutz.

Zudem gibt es auch noch andere Schutzformen, die in Deutschland gewährt werden, um Menschen vor weiteren Gefahren zu schützen, die ihnen in ihren Herkunftsländern drohen. Diese Schutzformen ergeben sich nicht aus der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern aus anderen internationalen Vertragswerken.

Eine Schutzform wird dann gewährt, wenn es keine Möglichkeit gibt, vor diesen Gefahren im jeweiligen Herkunftsland geschützt zu werden.

Der Oberbegriff für den Flüchtlingsschutz sowie subsidiären Schutz, der im Gesetz verwendet wird, lautet »internationaler Schutz«.³² Im Gegensatz dazu werden die Abschiebungsverbote, die im deutschen Gesetz vorgesehen sind, als nationale Abschiebungsverbote bezeichnet.

»Flüchtling« im Sprachgebrauch

Dass rechtlich – anders als im umgangssprachlichen Gebrauch – nicht alle Personen Flüchtlinge genannt werden, denen Schutz nach einer dieser Normen gewährt wurde, ist nicht als Abwertung der anderen Schutzformen zu verstehen! Damit soll keinesfalls das Leid dieser Personen negiert oder als geringfügiger angesehen werden.

Die genannten Schutzformen bieten Schutz vor unterschiedlichen Gefahren und werden daher unterschiedlich bezeichnet.

³⁰ Der Begriff wird im Gesetzestext verwendet, da er in der Genfer Flüchtlingskonvention genannt wird.

³¹ Art. 2 Bst. d Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU.

³² Vgl. § 13 AsylG.

Überblick: Flüchtlingsschutz, § 3 Asylgesetz

| Kernfragen, denen das Bundesamt nachgehen muss | Rechtliche Prüfkriterien, die erfüllt sein müssen, damit der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird |
|--|--|
| <p>Welche Gefahr/Verletzung seiner Rechte droht dem Minderjährigen in seinem Herkunftsland?</p> <p>Was hat er bereits erlitten?</p> <p>Durch wen droht diese Verletzung seiner Rechte (Verfolgungshandlung)?</p> | <p>Es wird geprüft, ob dem Minderjährigen »Verfolgung« droht, d. h. eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts, etwa durch eine Bedrohung von Leben, Unversehrtheit oder Freiheit, sowie andere Arten von schwerwiegender Schädigung oder untragbaren Notlagen.</p> <p>Es wird geprüft, durch wen diese Verfolgungshandlungen und Maßnahmen drohen, d. h. durch staatliche Akteure, Parteien/Organisationen oder auch durch nichtstaatliche Akteure, was private Akteure – also auch die Familie – mit einschließt.</p> |
| <p>Wie wahrscheinlich ist es, dass diese Gefahr sich bei Rückkehr ins Heimatland verwirklicht?</p> | <p>Es wird geprüft, ob der Minderjährige eine begründete Furcht hat, verfolgt zu werden. Die Formulierung »begründete Furcht«, soll darauf hinweisen, dass auch Situationen erfasst sind, in denen die Rechtsverletzung bisher nur droht, aber noch nicht eingetreten ist. Zudem ist sie ein Hinweis darauf, dass die Einschätzung des Risikos unter Berücksichtigung nicht nur der Verhältnisse im Herkunftsland, sondern auch vor dem persönlichen Hintergrund des Schutzsuchenden erfolgt, also seinem Alter, Bildungsstand oder auch seinem Gesundheitszustand.</p> |
| <p>Was war der Grund/Warum erfolgte oder droht die Verfolgungshandlung?</p> | <p>Es wird geprüft, ob die drohende oder erlittene Verfolgungshandlung mit einem oder mehreren Verfolgungsgründen in Verbindung steht. Diese sind: »Rasse«, Nationalität, Religion, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.</p> <p>Es genügt, wenn ein Grund einen maßgeblichen Faktor für die Verfolgung darstellt, ohne notwendigerweise die einzige oder gar hauptsächliche Ursache zu sein.</p> |
| <p>Könnte jemand den Minderjährigen im Herkunftsland vor diesen Gefahren/Verfolgungshandlungen schützen?</p> <p>Wie könnte der Schutz am ursprünglichen Herkunftsort sichergestellt werden?</p> <p>Gäbe es einen anderen Ort im Herkunftsland, an dem der Minderjährige vor diesen Gefahren geschützt wäre? Wie sähen dort die Lebensverhältnisse für den Minderjährigen aus?</p> | <p>Es wird geprüft, ob es Schutz vor der Verfolgung in der Herkunftsregion des Minderjährigen geben könnte, wer diesen Schutz leisten könnte und ob dieser dann auch dauerhaft bestehen würde.</p> <p>Gibt es keinen Schutz am Herkunftsort, wird überprüft ob an einem bestimmten anderen Ort im Herkunftsland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor der Verfolgung bestünde, • dieser Ort legal und sicher erreicht werden könnte und • ob die Lebensverhältnisse dort so wären, dass man dem Minderjährigen zumuten könnte, sich dort auf Dauer niederzulassen. |
| <p>Gibt es Gründe dafür, dass der Minderjährige, obwohl er die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, von diesem Schutz ausgeschlossen werden müsste.</p> | <p>Es wird geprüft, ob keine Gründe für einen Ausschluss vom Flüchtlingsschutz vorliegen. Die gesetzlich festgelegten Ausschlussregeln sehen vor, dass bestimmte Verbrechen, z. B. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder grausame Straftaten, so schwerwiegend sind, dass die Täter keinen Flüchtlingsschutz erhalten dürfen.</p> <p>Die Regelungen sind zum Beispiel bei Personen relevant, die an Kampfhandlungen beteiligt waren.</p> |

Kinderspezifische Aspekte

Für Minderjährige gelten grundsätzlich alle Menschenrechte, die auch Erwachsenen zustehen, allerdings sind dabei Besonderheiten zu beachten:

- Bedrohungen, die bei einem Erwachsenen noch nicht als Verfolgung anzusehen sind, können bei einem Minderjährigen bereits Verfolgung bedeuten. Fehlende Reife, noch keine voll entwickelten Bewältigungsmechanismen, die Abhängigkeit von Erwachsenen und unterschiedliche Entwicklungsstadien wirken sich darauf aus, wie ein Minderjähriger eine Gefahr oder Schädigung erlebt und wie schwerwiegend diese für den Minderjährigen ist. Die Beurteilung, ob die Menschenrechtsverletzung schwerwiegend ist, ist aus der Perspektive des Minderjährigen zu beurteilen.
- Es gibt darüber hinaus auch **spezielle Rechte, die zusätzlich für Minderjährige gelten**. Hier kann es daher zu **kinderspezifischen Formen der Verfolgung kommen** z. B. durch Rekrutierung in die Streitkräfte, Kinderhandel, Kinderarbeit, Zwangs- und Kinderheirat, Zwangsprostitution sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Bei Minderjährigen geht die Verfolgung oft von nichtstaatlichen Akteuren aus, z. B. militarisierten Gruppen, Betreuungspersonen, Personen aus der Religionsgemeinschaft oder der Familien, einschließlich der Eltern.

- Eine genaue Beurteilung verlangt eine aktuelle Analyse und Kenntnis **der kinderspezifischen Bedingungen im Herkunftsland, einschließlich der vorhandenen Institutionen im Bereich des Kinderschutzes**.
- Es kann Fälle geben, in denen ein Minderjähriger nicht in der Lage ist, Furcht zu zeigen, obwohl man es erwarten würde, oder umgekehrt, dass ein Minderjähriger außergewöhnlich starke Furcht zeigt. In einem solchen Fall müssen die Entscheidungsträger auch unabhängig von der Furcht eine objektive Einschätzung der Gefahren, die dem Kind drohen, vornehmen. **Auch ein Minderjähriger, der keine Furcht empfindet, aber objektiv in Gefahr ist, erfüllt daher das Merkmal der begründeten Furcht.**

- **»Rasse«/Nationalität/Volkszugehörigkeit** – Beispiele: Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, die Geburtenregistrierung, Bildung oder Gesundheitsversorgung wird Kindern bestimmter ethnischer Gruppen verweigert.
- **Religion:** Auch Minderjährigen kann wegen ihrer religiösen Überzeugung oder der Weigerung, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, Verfolgung drohen. Das Kind muss eine Religion gar nicht aktiv ausgeübt haben, um einen Verfolgungsgrund geltend machen zu können. Es genügt, dass dem Minderjährigen aufgrund der religiösen Überzeugung der Eltern **eine bestimmte religiöse Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe zugeschrieben wird**.
- **Politische Überzeugung:** Minderjährige können eine eigene politische Überzeugung haben; dies ist u. a. abhängig vom Entwicklungs- und Bildungsstand. Außerdem können staatliche oder nichtstaatliche Akteure **Minderjährigen unterstellen, die Ansichten von Erwachsenen, etwa ihrer Eltern, zu teilen** und zwar selbst dann, wenn ein Kind unfähig ist, die politischen Ansichten oder Aktivitäten der Eltern selbst zu beschreiben.
- **Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe:** Kinder können als bestimmte soziale Gruppe angesehen werden. Beispiele: Straßenkinder, von HIV/AIDS betroffene Kinder, Waisenkinder, Kinder die außerhalb der Ehe oder unter Missachtung der vorgeschriebenen Familienpolitik geboren wurden.

- Da bei Minderjährigen die Verfolgung häufig von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, ist zu prüfen, ob **staatliche Stellen fähig und willens sind, Schutz vor den Gefahren zu leisten**. Beispielsweise kann die weibliche Genitalverstümmelung gesetzlich im Herkunftsland verboten sein, aber staatliche Stellen schaffen es dennoch nicht, diese Praxis in ländlicheren Gebieten zu unterbinden.
- Sowohl für den Schutz am Herkunftsort wie an einem Ausweichort muss bei Minderjährigen besonders sorgfältig geprüft werden, ob sie tatsächlich Zugang zu diesem Schutz hätten. **Der Zugang zu staatlichem Schutz ist oft nur über die Eltern oder andere Betreuungspersonen möglich**. Dies kann den Zugang zu staatlichem Schutz verhindern, z. B. wenn etwa eine Anzeige bei der Polizei oder den Behörden nur von Erwachsenen erstattet werden kann, diese aber selbst für die Verfolgung verantwortlich sind oder diese dulden. Den staatlichen Stellen kann es zudem an der Kompetenz oder Bereitschaft fehlen, das Hilfeersuchen eines Minderjährigen ernst zu nehmen.
- Ob und welche Unterstützung und Betreuung für die legale und sichere Erreichbarkeit des Ausweichortes notwendig wäre, ist bei Minderjährigen zusätzlich zu prüfen.
- Zudem ist zu beachten, dass Lebensumstände, die für einen Erwachsenen zumutbar sind, für Minderjährige aufgrund ihres Alters und Erwägungen zum Kindeswohl unzumutbar sein können.
- **Für Minderjährige ist das Leben an einem anderen Ort ohne Familienangehörige oder Personen, die zur Unterstützung und Betreuung zur Verfügung stehen, grundsätzlich nicht zumutbar**. Ist die einzige Möglichkeit die Heimunterbringung, muss eine eingehende Prüfung der vorhandenen Betreuungs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen durchgeführt und dabei auch die langfristige Lebensperspektive beachtet werden.

- Diese Ausschlussregelungen können auf Minderjährige nur dann angewendet werden, wenn sie gemäß internationalem und/oder nationalem Recht **zum Zeitpunkt der Tat strafmündig** waren! Ist das Alter für Strafmündigkeit im Herkunftsland höher als in Deutschland, sollte dies zugunsten des Minderjährigen berücksichtigt werden.
- Zudem dürfen die Ausschlussklauseln nur dann angewendet werden, wenn das Kind über den **notigen Vorsatz und Wissensstand** verfügte, um für die Straftat persönlich verantwortlich gemacht werden zu können, es also reif genug war, um Art und Folgen seines Handelns zu erkennen. Eine **persönliche Verantwortung liegt nicht vor, wenn der Minderjährige genötigt wurde oder unter Zwang, in Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer gehandelt hat** oder unfreiwillig unter Drogen gesetzt wurde.

Überblick: Subsidiärer Schutz, § 4 Asylgesetz

| Kernfragen, denen das Bundesamt nachgehen muss | Rechtliche Prüfkriterien, die erfüllt sein müssen, damit der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird |
|---|--|
| <p>Welche Gefahr droht dem Minderjährigen in seinem Herkunftsland ?</p> <p>Was hat er bereits erlitten?</p> <p>Durch wen droht diese Gefahr/Schadenshandlung?</p> | <p>Es wird geprüft, ob dem Minderjährigen ein ernsthafter Schaden droht. Gesetzlich sind drei Varianten eines ernsthaften Schadens festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe • Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung • eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts <p>Es wird geprüft, durch wen ein ernsthafter Schaden droht, d. h. durch staatliche Akteure, Parteien/Organisationen oder nichtstaatliche Akteure, was private Akteure – also auch die Familie – mit einschließt. (Beim subsidiären Schutz ist immer ein Akteur als Urheber der Gefahr erforderlich.)</p> |
| <p>Besteht die tatsächliche Gefahr, dass ein ernsthafter Schaden eintritt?</p> | <p>Es wird geprüft, ob für den Minderjährigen eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Mit Blick auf die Prüfung der Gefahren im Rahmen eines bewaffneten Konflikts sind verschiedene Situationen zu unterscheiden: Der Grad der willkürlichen Gewalt ist so hoch, dass für alle Personen gilt, dass sie allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wären. Ist der Grad der willkürlichen Gewalt nicht so hoch, dass alle Personen schon aufgrund ihrer Anwesenheit erheblich gefährdet sind, können persönliche Aspekte das Risiko für den Einzelnen erhöhen, sodass im Einzelfall doch eine tatsächliche Gefahr für Leben oder Unversehrtheit angenommen wird.</p> |
| <p>Könnte jemand den Minderjährigen im Herkunftsland vor diesen Gefahren schützen?</p> <p>Wie könnte der Schutz am ursprünglichen Herkunftsort sichergestellt werden?</p> <p>Gäbe es einen anderen Ort im Herkunftsland, an dem der Minderjährigen vor diesen Gefahren geschützt wäre?</p> <p>Wie sähen dort die Lebensverhältnisse für den Minderjährigen aus?</p> | <p>Es wird geprüft, ob es Schutz vor der Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, in der Herkunftsregion des Minderjährigen geben könnte, wer diesen Schutz leisten könnte und ob dieser dann auch dauerhaft bestehen würde.</p> <p>Gibt es keinen Schutz am Herkunftsort, wird überprüft, ob an einem bestimmten anderen Ort im Herkunftsland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor ernsthaftem Schaden bestünde, • dieser Ort legal und sicher erreicht werden könnte und • ob die Lebensverhältnisse dort so wären, dass man dem Minderjährigen zumuten könnte, sich dort auf Dauer niederzulassen. |
| <p>Gibt es Gründe dafür, dass der Minderjährige, obwohl er die Voraussetzungen erfüllt, vom Schutz ausgeschlossen werden müsste?</p> | <p>Es wird geprüft, ob keine Gründe für einen Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus vorliegen.</p> <p>Die gesetzlichen festgelegten Ausschlussregeln sehen vor, dass bestimmte Verbrechen, z. B. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Straftaten, so schwerwiegend sind, dass die Täter keinen subsidiären Schutz erhalten dürfen. Die Regelungen sind zum Beispiel relevant, wenn Personen an Kampfhandlungen beteiligt waren.</p> |

Kinderspezifische Aspekte

Bei Minderjährigen werden dieselben Voraussetzungen geprüft wie bei Erwachsenen, allerdings sind dabei Besonderheiten zu beachten:

- Bei der Prüfung, ob Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen, ist die besondere Verletzlichkeit von Minderjährigen zu beachten. Je nach Alter des Minderjährigen liegt beispielsweise die Schwelle, welche Behandlung bereits als erniedrigend anzusehen ist, deutlich niedriger als bei Erwachsenen.
- Bei Bedrohungen der Unversehrtheit sind die stärkeren Auswirkungen von Übergriffen auf und Verletzungen von Kindern bei der Einstufung des möglichen Schadens zu berücksichtigen.
- Allein die Gefahr, die Schule nicht besuchen zu können, weil konfliktbedingt kein Unterricht stattfindet, ist von dieser Schutzform nicht erfasst!

- Auch in Fällen von Minderjährigen erfolgt eine **objektive Bewertung der Gefahren** vor dem Hintergrund ihrer individuellen Lage **und** ihren **persönlichen Umständen**. Hier sind bei Minderjährigen das Alter, aber auch die familiäre Situation, die Lebensumstände anderer Familienangehöriger sowie der soziale Hintergrund und die gesellschaftliche Stellung von Minderjährigen im jeweiligen Herkunftsland von Bedeutung.
- Im Rahmen bewaffneter Konflikte ist zu beachten, dass Minderjährige in allgemeinen Gewaltsituationen im Vergleich zu Erwachsenen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Ihre Abhängigkeit von Erwachsenen sowie den deutlich geringeren Möglichkeiten, Gefahren zu erkennen und sich dagegen zu schützen, kann dazu führen, dass zwar nicht für Erwachsene, aber für den Minderjährigen eine Bedrohung angenommen werden muss.

Wenn die Gefahren von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ist nicht nur zu prüfen, ob staatliche Stellen fähig und willens sind, Schutz vor den Gefahren zu leisten, sondern zudem ist zu berücksichtigen, dass der **Zugang zu staatlichem Schutz für Minderjährige oft nur über die Eltern oder andere Betreuungspersonen zu erreichen ist**.

- Ob und welche Unterstützung und Betreuung für die legale und sichere Erreichbarkeit des Ausweichortes notwendig wäre, ist bei Minderjährigen zusätzlich zu prüfen.
- Lebensumstände, die für einen Erwachsenen zumutbar sind, können für Minderjährige aufgrund ihres Alters und Erwägungen zum Kindeswohl unzumutbar sein.
- Für Minderjährige ist das **Leben an einem anderen Ort ohne Familienangehörigen oder Personen, die zur Unterstützung und Betreuung zur Verfügung stehen, grundsätzlich nicht zumutbar**. Ist die einzige Möglichkeit die Heimunterbringung, muss eine eingehende Prüfung der vorhandenen Betreuungs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen durchgeführt und dabei auch die langfristige Lebensperspektive beachtet werden.

- Diese Ausschlussregelungen können auf Minderjährige nur dann angewendet werden, wenn sie gemäß internationalem und/oder nationalem Recht **zum Zeitpunkt der Tat strafmündig** waren! Ist das Alter für Strafmündigkeit im Herkunftsland höher als in Deutschland, sollte dies zugunsten des Minderjährigen berücksichtigt werden.
- Zudem dürfen die Ausschlussklauseln nur dann angewendet werden, wenn das Kind über den **nötigen Vorsatz und Wissensstand** verfügte, um für die Straftat persönlich verantwortlich gemacht werden zu können, es also reif genug war, um Art und Folgen seines Handelns zu erkennen. Eine **persönliche Verantwortung für eine Tat liegt nicht vor, wenn der Minderjährige genötigt wurde, unter Zwang, in Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer** gehandelt hat oder unfreiwillig unter Drogen gesetzt wurde.

Überblick: Abschiebungsverbote, §§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz

| Rechtliche Prüfkriterien, damit wegen des Vorliegens eines Abschiebungsverbots ein Aufenthaltstitel erteilt wird | Kinderspezifische Aspekte |
|---|--|
| <p>1. § 60 Abs. 5 AufenthG: Es wird geprüft, ob bei Rückkehr in das Herkunftsland eine Verletzung eines Rechtes aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) drohen würde, beispielsweise Art. 3 EMRK, der das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erfasst. Anders als beim subsidiären Schutz wird nach dieser Bestimmung ausnahmsweise die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in sehr außergewöhnlichen Fällen angenommen werden, etwa wenn die Sicherung des Existenzminimums gar nicht möglich ist. Sehr außergewöhnliche Fälle liegen vor, wenn sehr schlechte humanitäre Bedingungen herrschen UND die persönliche Situation des Antragstellers ihn – anders als den Rest der Bevölkerung – besonders verletzlich macht.</p> | <p>Bei Minderjährigen hängt die Sicherung des Existenzminimums von anderen Faktoren als bei Erwachsenen ab. Herrscht eine sehr schlechte humanitäre Situation und kann der Lebensunterhalt weder selbst noch durch staatliche oder andere Unterstützungsleistungen gesichert werden, kann im konkreten Einzelfall bei Minderjährigen das Vorliegen der Voraussetzungen einer Art. 3 EMRK-Verletzung angenommen werden.</p> |
| <p>ODER 2. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG: Es wird geprüft, ob bei Rückkehr eine Bedrohung durch eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.* Hiervon sind unter anderem Fallgestaltungen von lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen erfasst, die sich wesentlich verschlechtern würden, z. B. weil eine Krankheit im Herkunftsland gar nicht oder nicht ausreichend behandelt werden könnte, weil keinen Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung bestünde.</p> | <p>Minderjährige können von Krankheiten viel schwerer betroffen sein als Erwachsene; somit kann eher eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben drohen. Sorgfältig geprüft werden muss auch, ob sie Zugang zu einer eventuell vorhandenen medizinischen Versorgung hätten.</p> |
| <p>Es wird geprüft, ob es bei Rückkehr ins Herkunftsland keinen Schutz vor diesen Gefahren gäbe. Der Prüfungspunkt ist nicht explizit so im Gesetzestext enthalten, wird aber inhaltlich geprüft.</p> | <p>Hier gelten bei Minderjährigen grundsätzlich dieselben Erwägungen wie bei den anderen Schutzformen.</p> |
| <p>Es wird geprüft, ob keine Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 3 AufenthG) führen. Die gesetzlichen festgelegten Ausschlussregeln sehen vor, dass bestimmte Verbrechen, z. B. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben, die so schwerwiegend sind, dass die Täter keine Aufenthaltserlaubnis erhalten dürfen.</p> | <p>Hier gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen wie beim Ausschluss von anderen Schutzformen, auch bezüglich der Besonderheiten, die bei Minderjährigen zu beachten sind. Allerdings ist zu beachten, dass bei Straftaten von erheblicher Bedeutung auch solche erfasst sind, die in Deutschland begangen wurden.</p> |

* Anmerkung: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht eine unzureichende Versorgungslage, der alle Minderjährigen ohne Zugang zu familiärer oder anderer Unterstützung in Heimatland ausgesetzt wären, für eine Schutzzuerkennung nicht aus. Da die allgemein unzureichende Versorgungslage eine Gefahr darstellt, die der ganzen Bevölkerung bzw. einer ganzen Bevölkerungsgruppe drohen würden, und nicht nur im individuellen Einzelfall, sind diese Fälle wegen der Regelung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG vom Schutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht umfasst. Es wird

vom Bundesamt dann kein Abschiebungsverbot festgestellt. In Fällen der unzureichenden Versorgungslage wird bei Minderjährigen dann § 58 Abs. 1a AufenthG angewendet werden, der besagt, dass die Ausländerbehörde den Minderjährigen nur dann abschieben könnte, wenn feststeht, dass er im Heimatland an seine Familie »oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung übergeben« werden könnte. Bei der Frage nach der Geeignetheit der Einrichtung muss auch das Kindeswohl beachtet werden.

Grundkenntnisse zur Anhörung

Das Bundesamt führt bei unbegleiteten Minderjährigen ab einem Alter von 14 Jahren grundsätzlich eine Anhörung durch.³³ Diese muss durch besonders für diese Aufgaben geschulte Entscheider durchgeführt werden, die »Sonderbeauftragte für Minderjährige« genannt werden.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt ist das Kernstück des Asylverfahrens. Sie ist deshalb so wichtig, weil – anders als in vielen anderen behördlichen Verfahren – oft keine Dokumente vorhanden sind, und daher Hauptkenntnisquelle die Aussagen der Schutzsuchenden selbst sind.

Ablauf der Anhörung, Inhalt und Art der Fragestellungen sowie die Rollen der anwesenden Personen sollten daher unbedingt mit dem Minderjährigen vorher besprochen werden, um ihn auf die Anhörung vorzubereiten!³⁴

Es sollte bereits vor der Anhörung erklärt werden, dass einerseits ganz konkrete Fragen gestellt werden, zum Beispiel zur Person, dem familiären Hintergrund, der Ausbildung, der letzten Wohnadresse im Heimatland sowie dem Reiseweg, andererseits aber die Frage nach den Fluchtgründen zunächst ganz offen gestellt werden wird. Informationen hierüber sind wichtig, um den Minderjährigen darauf vorzubereiten, dass die Anhörung nicht (nur) im Frage-Antwort-Stil ablaufen wird, sondern auch eine eigene, freie Schilderung der Ereignisse erfragt werden wird, die der Entscheider dann durch konkrete Nachfragen weiter aufklären wird. Daher ist es sehr wichtig, den Minderjährigen auch darauf vorzubereiten, dass die **Abfolge von Ereignissen** (»Was geschah dann...?«, »Was passierte danach...?«) in der Anhörung von entscheidender Bedeutung ist.

Zudem sollte im Vorfeld geklärt und dem Bundesamt mitgeteilt werden, ob für die Fähigkeit des Minderjährigen über sein Schicksal zu berichten, die Befragung durch einen Anhörer sowie einen Sprachmittler (Dolmetscher) eines bestimmten Geschlechts wichtig wäre.

Alles, was in der Anhörung gesagt wird, ist vertraulich. Die Informationen dürfen vom Bundesamt nur für die Durchführung des Asylverfahrens genutzt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an Behörden des Herkunftslandes des Schutzsuchenden. Dies gilt für alle Personen, die in der Anhörung anwesend sind.

Auch um diesen Vertrauensschutz zu gewährleisten, ist die Anhörung nicht öffentlich. Gesetzlich ist geregelt, dass an ihr außer dem Entscheider grundsätzlich nur der Schutzsuchende, ein Sprachmittler sowie der gesetzliche Vertreter (Rechtsanwalt/Vormund) teilnehmen.

Teilnahme weiterer Personen bei der Anhörung

Gesetzlich ist zudem geregelt, dass auch die Anwesenheit weiterer Personen in der Anhörung gestattet werden kann (§ 25 Abs. 6 S. 3 AsylG).³⁵ Daher können auch Betreuer oder auch andere Personen, deren Anwesenheit der Minderjährige in der Anhörung als hilfreich empfindet, teilnehmen. Dies sollte dem Bundesamt vor der Anhörung mitgeteilt werden, einschließlich eines Schreibens, aus dem hervorgeht, dass der Minderjährige die Anwesenheit dieser Person wünscht. Zudem sollten diese Personen zur Anhörung ihren Pass oder Personalausweis mitbringen.

Eine **Verlegung des Anhörungstermins** kann erfolgen, wenn der Minderjährige selbst wichtige Gründe hat, ist aber auch geboten, wenn der Vormund an diese Termin verhindert ist. Wird der Termin wegen Krankheit nicht wahrgenommen, muss dies dem Bundesamt mitgeteilt und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Der Entscheider des Bundesamtes hat in der Anhörung die Aufgabe, diese so zu gestalten, dass es dem Minderjährigen möglich ist, alle seine Erlebnisse zu schildern, die für eine Schutzzuerkennung wichtig sind.

Der **Entscheider** muss den Minderjährigen mithilfe geeigneter Fragen durch die Anhörung führen. Er muss die Fragen so stellen, dass der Minderjährige diese mit Blick auf Alter, Reifegrad und Bildungsstand verstehen kann. Der Entscheider muss beachten, dass Minderjährige Sachverhalte nicht in gleicher Weise erfassen können wie Erwachsene. Hieraus können sich für das Bundesamt dann auch höhere Anforderungen an die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ergeben. Zudem ist der Entscheider dafür verantwortlich, über die Anhörung ein vollständiges, schriftliches Protokoll zu erstellen.

Der **Sprachmittler** hat die Aufgabe, alles zu übersetzen, was im Rahmen der Anhörung gesagt wird; er darf nichts hinzufügen und nichts weglassen. Er darf keine eigene Wertung abgeben und hat keinerlei Entscheidungsbefugnis. Auch er ist an den Grundsatz der Vertraulichkeit der Anhörung gebunden.

Jeder **Asylantragsteller** ist in der Anhörung zur Mitwirkung verpflichtet. Er muss grundsätzlich zum Anhörungstermin persönlich erscheinen und muss wahrheitsgemäß auf die gestellten Fragen antworten und über die

³³ Aber auch bei Kindern ab einem Alter von 6 Jahren kann eine Anhörung durchgeführt werden.

³⁴ Bei der Vorbereitung auf die Anhörung können zum Beispiel die folgenden Materialien eingesetzt werden: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Information zur Anhörung im Asylverfahren, in mehreren Sprachen abrufbar bei www.asyl.net unter »Publikationen/Unsere Arbeitshilfen«; daneben diverse Arbeitshilfen des Bundesfachverbands unbegleitete Minderjährige, abrufbar bei www.b-umf.de unter »Materialien/Arbeitshilfen«.

³⁵ In § 14 Abs. 4 VwVfG ist zudem geregelt, dass ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen kann.

Erlebnisse Auskunft geben, die zu seiner Flucht aus dem Heimatland geführt haben.

Der Minderjährige muss in der Anhörung die gestellten Fragen selbst beantworten und Auskunft über das Fluchtgeschehen geben! Ansprechpartner und Informationsquelle ist für den Entscheider der Minderjährige, nicht der Vormund oder Betreuer!

Denn die Regelung des §25 Abs.1 AsylG gilt auch für Minderjährige:

»Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes [...] oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.«

Dem **Rechtsanwalt und dem Vormund** kommt jeweils die Aufgabe zu, soweit notwendig, ergänzende Fragen zu stellen und darauf hinzuwirken, dass Ungeklärtes oder Widersprüchliches vom Entscheider weiter aufgeklärt wird. Aber auch hierbei ist darauf zu achten, dass die weiteren Informationen durch den Minderjährigen vorgebracht werden sollten.

Gesetzlich ist dies zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber es sollte gleich zu Beginn der Anhörung abgeklärt werden, wie der Entscheider den Vormund in die Anhörung einbinden möchte. Falls der Entscheider dies nicht selbst anspricht, sollte der Vormund/Rechtsanwalt dies gleich zu Beginn der Anhörung ansprechen, um zu klären wann er selbst Fragen an sein Mündel richten kann, und in welcher Weise die Klarstellung von Missverständnissen erfolgen soll.

Vormund und Rechtsanwalt spielen daher in der Anhörung eine wichtige Rolle. Sie sollten der Anhörung aufmerksam folgen und dabei mit darauf achten, dass die Rechte des Minderjährigen in der Anhörung gewährleistet werden! Den Vortrag des Minderjährigen »ersetzen« sollen sie aber nicht.

Wesentliche Rechte in der Anhörung

- Die Anhörung wird durch einen besonders für die Anhörung von Minderjährigen geschulten Entscheider (Sonderbeauftragter) des Bundesamtes durchgeführt.
- Die Vertraulichkeit der Anhörung ist gewährleistet.
- Die hinreichende Verständigung mit dem Sprachmittler (»Dolmetscher«) ist sichergestellt.
- Der Entscheider verwendet alters- sowie bildungsangemessene Fragestellungen und Sprache!
- Die Anhörung bietet die Möglichkeit der umfassenden Darlegung der Gründe des Antrags.
- In der Anhörung besteht die Möglichkeit der eigenständigen Schilderung der relevanten Ereignisse!
- Es wird die Möglichkeit gegeben, Widersprüche und offene Fragen, auf die später eine Ablehnung gestützt werden könnte, zu klären!
- Es werden Pausen eingelegt, wenn der Minderjährige diese braucht.
- Die Anhörung insgesamt wird in kindgerechter Weise durchgeführt.

Am Ende der Anhörung erfolgt die Rückübersetzung, mit der überprüft wird, ob alle Informationen im Protokoll richtig wiedergegeben wurden. Ist dies nicht der Fall, wird das Protokoll im Rahmen der Rückübersetzung geändert. Daher sollte auf die Rückübersetzung nicht verzichtet werden und die wiedergegebenen Inhalte sollten sorgfältig geprüft werden, auch wenn dies noch einmal einen zusätzlichen Zeit- und Konzentrationsaufwand bedeutet.

Dabei kann es sinnvoll sein, dass die Rückübersetzung abschnittsweise erfolgt, und dazwischen Pausen eingelegt werden, um so die ausreichende Konzentration sicherzustellen. Dies sollte zu Beginn der Anhörung mit dem Entscheider besprochen werden.

Schriftliche Stellungnahme statt Anhörung

Gesetzlich ist dies zwar nicht ausdrücklich geregelt, in der Praxis sieht das Bundesamt allerdings die Möglichkeit vor, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres keine Anhörung durchzuführen, sondern diese durch eine schriftliche Stellungnahme des gesetzlichen Vertreters (Vormund oder Anwalt) zu »ersetzen«.

Daher sollte der Vormund eines Mündels unter 14 Jahren mit diesem besprechen, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, eine schriftliche Begründung des Antrags abzugeben. Dies sollte auch mit dem Bundesamt abgeklärt werden.

Für das Abfassen der schriftlichen Begründung des Asylantrags sollte unbedingt Rechtsrat eingeholt werden,

damit alle Aspekte, die mit Blick auf das Asylverfahren dieses Minderjährigen relevant sind, hinreichend Berücksichtigung finden!

Die Asylantragstellung sollte nicht allein mit Verweis auf das junge Alter des Mündels hinausgezögert werden! Dabei sollte immer bedacht werden, dass bei der Anhörung das persönliche Schicksal und Erleben im Vordergrund steht. Je länger diese Erlebnisse her sind, umso schwerer wird es fallen, sich an Einzelheiten zu erinnern.

Entscheidung über den Asylantrag

Die Entscheidung über den Asylantrag ergeht immer schriftlich. Sie wird grundsätzlich nicht am Ende der Anhörung mitgeteilt, sondern der Bescheid wird bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter (Vormund/Rechtswalt) per Post zugeschickt.

Der Zeitraum bis zur Zustellung des schriftlichen Bescheids kann ganz unterschiedlich lang sein. Die Länge dieses Zeitraums lässt keine Rückschlüsse auf das Ergebnis und die Wahrscheinlichkeit einer Schutzgewährung zu!

Grundsätzlich kann die zuerkannte Schutzform nur durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes widerrufen werden.

Grundkenntnisse zum Klageverfahren

Anders als sonst im Verwaltungsrecht gibt es im asylrechtlichen Verfahren kein Widerspruchsverfahren, in dem die Verwaltungsentscheidung von der Behörde selbst noch einmal überprüft wird.³⁶ Hält man die Entscheidung des Bundesamtes für falsch, so muss man sich mit einer Klage bei Gericht dagegen wenden. Zuständig sind hierfür die Verwaltungsgerichte.

Um entscheiden zu können, ob gegen die Entscheidung geklagt werden sollte, ist es wichtig, den Bescheid des Bundesamtes genau zu prüfen. Er ist daraufhin zu untersuchen, ob tatsächlich alle relevanten Aspekte, insbesondere die Informationen aus der Anhörung, berücksichtigt und rechtlich zutreffend gewürdigt wurden.

Am Ende des Bundesamtsbescheids befindet sich die sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung, aus der hervorgeht, welches Gericht zuständig ist, in welcher Weise man sich an dieses Gericht wenden kann und vor allem innerhalb welcher Frist.

Hinweis Diese **Fristen** müssen unbedingt **eingehalten** werden!

Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids und beträgt bei einfachen Ablehnungen zwei Wochen, bzw. bei Ablehnungen als »offensichtlich unbegründet« eine Woche. Welche Frist gilt, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich genannt!

Die Klageerhebung im Namen des Mündels sollte am besten durch einen versierten Anwalt erfolgen! Mit diesem sollte auch besprochen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Klageerhebung sinnvoll ist.

Eine Klageerhebung kann nicht nur erfolgen, wenn gar kein Schutz gewährt wurde, sondern auch dann, wenn »nur« ein Abschiebungsverbot oder der subsidiäre Schutz zugesprochen wurde, und man die Voraussetzungen einer jeweils »höheren« Schutzform für gegeben hält (sogenannte »Upgrade- oder Aufstockungsklage«).

Anmerkung Falls es innerhalb der verbleibenden Frist nicht mehr möglich ist, sich an einen Anwalt zu wenden, so kann auch der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen wirksam die Klage erheben.

Dies kann unter Vorlage der Bestallungsurkunde des Vormunds sowie des Bundesamtsbescheids auch mündlich bei der Rechtsantragsstelle des im Bescheid genannten Verwaltungsgerichts erfolgen. In diesem Fall muss keine schriftliche Klage vorbereitet werden, sondern diese wird vor Ort erstellt.

Daher sollte man sich rechtzeitig über die Öffnungszeiten der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts informieren.

Wenn alle Schutzformen abgelehnt wurden, sollte man dem Urkundsbeamten des Gerichts mitteilen, dass man die ablehnende Entscheidung anfechten möchte und das Bundesamt dem Mündel den Flüchtlingsstatus, und sofern dieser nicht gewährt wird, den subsidiären Schutzstatus zuerkennen soll. Falls auch die Gewährung des subsidiären Schutzstatus nicht möglich ist, soll ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt werden.

Wenn »nur« eine nachrangige Schutzform gewährt wurde (also z. B. subsidiärer Schutz) und man die Voraussetzungen für eine höherrangige Schutzform (z. B. Flüchtlingsschutz) für gegeben hält, sollte man dem Urkundsbeamten mitteilen, dass das Bundesamt dem Mündel den höherrangigen Status (also z. B. Flüchtlingsschutz) gewähren soll.

Für die weiteren Schritte sollte dann jedoch ein Anwalt aufgesucht werden, auch wenn im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Verpflichtung besteht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

³⁶ § 11 AsylG.

Hinweis Eine Klage kann zwar mit der Folge zurückgenommen werden, dass das Verwaltungsgericht – anders als das Bundesamt bei **Rücknahme eines Antrags** – keine inhaltliche Entscheidung mehr trifft, dennoch sollte auch dies nur nach Rücksprache mit einem Anwalt erfolgen.

Bei Klagen im Asylverfahren erhebt das Verwaltungsgericht – anders als sonst – **keine Gebühren**,³⁷ es können aber Gebühren für den Rechtsanwalt anfallen. Auf eine Klageerhebung sollte jedenfalls nicht verzichtet werden, weil die Finanzierung einer anwaltlichen Vertretung zunächst unklar ist. Hier sollte man sich frühzeitig informieren, welche Möglichkeiten vor Ort bestehen. Es gibt die Möglichkeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies sollte mit dem Anwalt gleich zu Beginn besprochen werden.

Zudem sollte man sich beim zuständigen Jungendamt informieren, welche weiteren Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es gibt.

Der Inhalt der Klage

Im Gerichtsverfahren wird überprüft, ob die Voraussetzungen einer bestimmten Schutzform, die das Bundesamt **nicht** zugesprochen hat, vorliegen. Hat das Bundesamt bereits eine Schutzform gewährt, bleibt diese in jedem Fall bestehen, auch wenn die Klage scheitert und im Gerichtsverfahren nicht das Vorliegen der Voraussetzungen einer »höheren« Schutzform festgestellt wird.

Wurde zum Beispiel vom Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungsverboten bejaht, zielt die Klage beim Verwaltungsgericht darauf ab, dass stattdessen internationaler Schutz gewährt wird. Lehnt das Gericht diese Klage ab, bleibt die Feststellung des Bundesamts über das Bestehen von Abschiebungsverboten trotzdem gültig. Allerdings kann es in der Praxis in diesen Fällen zu Problemen kommen, wenn die Ausländerbehörde mit Hinweis auf das laufende Klageverfahren keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dies kann zu Schwierigkeiten etwa beim Zugang zur Ausbildung führen. Dennoch sollte nicht allein deshalb von einer Klage abgesehen werden.

Wurde vom Bundesamt der subsidiäre Schutzstatus zugesprochen, und es wird auf den Flüchtlingsstatus geklagt, so wird auch im laufenden Klageverfahren die Aufenthaltserlaubnis, die subsidiär Schutzberechtigte erhalten, ausgestellt, und es werden alle daran anknüpfenden Rechte gewährt.

In Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht findet **grundsätzlich eine mündliche Verhandlung** statt, die inhaltlich der Anhörung durch das Bundesamt ähnelt. Das Gericht hat ebenfalls die Pflicht, den Sachverhalt unter Mitwirkung des Klägers so weit wie möglich aufzuklären. Daher ist gesetzlich vorgesehen, dass sowohl der Min-

derjährige als auch der Vormund beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter bei der mündlichen Verhandlung anwesend sind! Dies sollte als Chance verstanden werden, das Fluchtschicksal noch einmal vorbringen zu können.

Auch wenn keine Verpflichtung besteht, sich vor dem Verwaltungsgericht durch einen Anwalt vertreten zu lassen, sollte vor allem auch mit Blick auf die mündliche Verhandlung die Einbindung eines im Asylrecht versierten Anwalts erfolgen und die mündliche Verhandlung sorgfältig vorbereitet werden. Der Anwalt oder gegebenenfalls der Vormund sollten auch bei der mündlichen Verhandlung darauf achten, dass die Fragen altersgerecht gestellt werden.

Lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab, können unter Umständen auch noch höhere Instanzen (zunächst die Oberverwaltungsgerichte) angerufen werden, um die Entscheidung überprüfen zu lassen. Von einer Darstellung dieser weiteren Klagemöglichkeiten wird hier abgesehen, weil vor diesen Gerichten die Verpflichtung besteht, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen. Die Frage, ob und in welcher Form gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts vorgegangen werden sollte, muss also in jedem Fall gemeinsam mit einem Anwalt getroffen werden.

Grundkenntnisse zum »Eilantrag«

Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, d. h. solange keine Entscheidung durch das Gericht getroffen wurde, können die Behörden die Abschiebung nicht vollziehen.

Anders ist dies in Fällen, in denen der Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt wurde sowie in Fällen, in denen der Asylantrag als »unzulässig«³⁸ abgelehnt wurde. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn im Rahmen des Dublin-Verfahrens das Bundesamt entschieden hat, das ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

In diesen Fällen hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, d. h. eine Abschiebung könnte trotz Klageerhebung durchgeführt werden.

Daher muss hier zusätzlich innerhalb einer Woche bei Gericht beantragt werden, die aufschiebende Wirkung anzuordnen.³⁹

Falls das Gericht dem Antrag folgt und die aufschiebende Wirkung anordnet, darf die Behörde dann vor Abschluss des Gerichtsverfahrens die Abschiebung (in einen anderen EU-Staat zur Durchführung des Asylverfahrens bzw. in den Herkunftsstaat) nicht durchführen.

³⁷ § 83b AsylG.

³⁸ § 29 Abs. 1 AsylG.

³⁹ § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Schutzformen und daraus folgende Rechte

► Eine Übersicht der verschiedenen Schutzformen und der sich daraus ergebenden Rechte findet sich in der Tabelle auf S 22.

Grundkenntnisse zum Familiennachzug

Die Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen können unter bestimmten Bedingungen nach Deutschland nachziehen, insbesondere wenn der Minderjährige als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde. Das dafür notwendige Visumsverfahren der nachziehenden Eltern kann sehr lange – jedenfalls mehrere Monate – dauern!

Für minderjährige Geschwister ist im Gesetz kein Anspruch auf Nachzug zu dem Minderjährigen nach Deutschland geregelt. Sie haben aber gegebenenfalls einen Anspruch, zu einem Elternteil nach Deutschland nachzuziehen.

Eine frühzeitige Vorbereitung dieses Verfahrens, in dem die Familienangehörigen eine Reihe von Unterlagen vorlegen müssen, bevor sie einreisen können, ist daher wichtig.

Es besteht zwar grundsätzlich bei unbegleiteten Minderjährigen keine Frist zur Beantragung des Elternnachzugs, dennoch sollte dies so früh wie möglich in Angriff genommen werden. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) reicht es aus, dass der sich in Deutschland befindende unbegleitete Minderjährige zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjährig ist, auch wenn der Nachzugsantrag erst nach Eintritt seiner Volljährigkeit (aber innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung) gestellt wird.⁴⁰ In der Praxis ist den Eltern die Einreise nach Deutschland derzeit nicht mög-

lich, wenn die Volljährigkeit des Kindes vor der tatsächlichen Einreise der Eltern eintritt.

Hinweis Steht der Eintritt der Volljährigkeit kurz bevor, sollte dies daher der zuständigen Auslandsvertretung vor Ort mitgeteilt werden, um so eine vorrangige Behandlung des Falles erreichen zu können.

Detaillierte und laufend aktualisierte Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung sind hier zu finden: <https://familie.asyl.net>.

Aufenthalt ohne Asylverfahren oder nach Ablehnung des Asylantrags

In dieser Handreichung wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Für und Wider einer Asylantragstellung in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss, insbesondere wenn in einem möglichen Asylverfahren eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« drohen könnte. Es ist daher wichtig, Alternativen zur Asylantragstellung frühzeitig im Blick zu haben. In der Übersicht auf S. 23 werden wesentliche Aspekte der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen dargestellt, die für einen Aufenthalt ohne Durchführung eines Asylverfahrens bzw. nach der Ablehnung eines Asylantrags zur Verfügung stehen.

Eine Entscheidung darüber, welcher Weg letztlich gewählt wird, muss immer im jeweiligen Einzelfall gemeinsam mit dem Minderjährigen getroffen werden und sollte von fachlicher Beratung begleitet werden. An dieser Stelle soll auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass dies zu Beginn des Aufenthalts geschehen sollte und nicht erst nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren.

Nicht aufgeführt sind in der Übersicht Fragen zur Erfüllung der Passpflicht sowie zur Ausstellung von Passersatzpapieren.

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C-550/16 A. und S. gg. Niederlande – Asylmagazin 5/2018, S. 176 ff. – asyl.net: M26143.

Übersicht: Schutzformen und daraus folgende Rechte

| Schutzform | Aufenthaltstitel | Dauer bei Ersterteilung | Niederlassungs- erlaubnis* | Pass | Familiennachzug** zu unbegleiteten Minderjährigen |
|--|--|--|--|--|--|
| Asylberechtigung Art. 16a GG | Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen (§ 25 Abs. 1 AufenthG) | für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG) | möglich nach 3 Jahren bei sehr guter, bzw. nach 5 Jahren bei guter Integration (Aufenthaltsgestattung/-erlaubnis) (§ 26 Abs. 3 AufenthG) | Reiseausweis für Flüchtlinge (statt Pass des Heimatlandes) | Anspruch auf Nachzug der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG); Geschwister: erhöhte Voraussetzungen |
| Flüchtlingsstatus § 3 AsylG | Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen (§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) | für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG) | möglich nach 3 Jahren bei sehr guter, bzw. nach 5 Jahren bei guter Integration (Aufenthaltsgestattung/-erlaubnis) (§ 26 Abs. 3 AufenthG) | Reiseausweis für Flüchtlinge (statt Pass des Heimatlandes) | Anspruch auf Nachzug der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG); Geschwister: erhöhte Voraussetzungen |
| Subsidiärer Schutzstatus § 4 AsylG | Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen (§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG) | für 1 Jahr, bei Verlängerung für 2 weitere Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) | möglich nach 5 Jahren (Aufenthaltsgestattung/-erlaubnis) bei sehr guter Integration (§ 26 Abs. 3 ivm § 9 Abs. 2 AufenthG) | grds. Pass des Heimatlandes; möglich auch »Reiseausweis für Ausländer«, falls Pass des Heimatlandes nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§ 5 AufenthV) | Möglichkeit des Nachzugs der Eltern, aber kein Anspruch (§ 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG); monatlich können insgesamt nur 1000 Visa zur Einreise ausgestellt werden; Geschwister: erhöhte Voraussetzungen |
| Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG | Aufenthaltserlaubnis soll im Regelfall erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG) | für mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) | möglich nach 5 Jahren (Aufenthaltsgestattung/-erlaubnis) bei sehr guter Integration (§ 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG) | grds. Pass des Heimatlandes; möglich auch Reiseausweis für Ausländer, falls Pass des Heimatlandes nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§ 5 AufenthV) | Eltern und Geschwister: erhöhte Voraussetzungen und nur aus besonderen Gründen |

* Zusätzlich müssen weitere Voraussetzungen wie beispielsweise die Lebensunterhaltsicherung sowie Deutschkenntnisse erfüllt werden!

** Wichtig: Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält die Darstellung keine Details darüber, in welchen Fällen von den weiteren Voraussetzungen der »Lebensunterhaltssicherung« sowie des »ausreichenden Wohnraums« abgesehen werden kann.

Übersicht: Aufenthalt ohne Durchführung eines Asylverfahrens bzw. nach Ablehnung des Asylantrags

| Grundlage im AufenthG | Wesentliche Voraussetzungen (keine abschließende Darstellung) | Ergänzende Hinweise |
|---|--|---|
| »Anspruchsduldung« nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG | Duldung wird für einen vorübergehenden Zeitraum erteilt werden, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen (z. B. Krankheit) oder rechtlichen (z. B. Familieneinheit) Gründen unmöglich ist, aber keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. | <ul style="list-style-type: none"> Die Duldung wird erteilt, wenn festgestellt wurde, dass die Abschiebung nicht möglich ist. |
| »Ermessensduldung« nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG | Duldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (dies kann in Ausnahmefällen auch eine Qualifizierungsmaßnahme vor der Ausbildung sein). | <ul style="list-style-type: none"> Praxis der Erteilung je nach Bundesland und/oder Ausländerbehörde sehr unterschiedlich. |
| »Ausbildungsduldung« nach § 60a Abs. 2 S. 4 | Duldung ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland wurde bereits aufgenommen oder wird aufgenommen, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor. | <ul style="list-style-type: none"> Praxis sehr unterschiedlich; teils in Erlassen der Bundesländer geregelt. Duldung wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt. |
| Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG | Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (vgl. oben Anspruchsduldung) und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, der Betroffene unverschuldet an der Ausreise gehindert ist; Verschulden liegt vor, wenn zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt wurden. | <ul style="list-style-type: none"> Sofern kein Verschulden vorliegt, soll Aufenthaltserlaubnis im Regelfallerteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (= 18 Monate Duldung). |
| Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG | Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, <ul style="list-style-type: none"> nach vier Jahren ununterbrochenen Aufenthalts (mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung), nach vier Jahren erfolgreichen Schulbesuchs oder nach Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, wenn eine positive Integrationsprognose vorliegt, d. h. die Person sich aufgrund der bisherigen Entwicklung voraussichtlich in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. | <ul style="list-style-type: none"> Schulbesuch wird durch Zeugnisse belegt. |
| Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG | Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Härtefallkommission des Bundeslands sich dafür ausspricht und die oberste Landesbehörde (Landesinnenministerium) dieser Empfehlung folgt: <ul style="list-style-type: none"> Geprüft wird, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen, d. h. ob die Person im konkreten Einzelfall von einer Abschiebung härter betroffen wäre als andere ausreisepflichtige Personen, Gesetzlich sind keine weiteren Voraussetzungen formuliert, sodass für die jeweilige Härtefallkommission ein weiter Spielraum besteht. | <ul style="list-style-type: none"> Rechtliche Ausgestaltung richtet sich nach Regelungen im jeweiligen Bundesland. |
| Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG | Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung vorliegt, eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen wurden, eine Beschäftigung im entsprechenden Berufsfeld aufgenommen werden soll, ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, ausreichender Wohnraum nachgewiesen wird. | <ul style="list-style-type: none"> Kann auch bei Personen angewendet werden, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis hatten, diese nun nicht mehr haben und eigentlich ausreisepflichtig sind. |
| Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wegen Feststellung der Voraussetzungen von §§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG | <ul style="list-style-type: none"> Antrag wird bei der Ausländerbehörde (nicht beim BAMF) gestellt. Damit wird Schutz vor Gefahren beantragt, die nicht den Flüchtlingschutz oder subsidiären Schutz betreffen, z. B. individuelle schwere Gesundheitsgefahren. Ist aus der Begründung zu erkennen, dass inhaltlich der Bereich des internationalen Schutzes (Flüchtlingsschutz/subsidiären Schutz) betroffen sein könnte, darf die Ausländerbehörde nicht prüfen, sondern muss den Ausländer an das BAMF verweisen. | <ul style="list-style-type: none"> Antrag bei Ausländerbehörde kann nur gestellt werden, sofern noch kein Asylantrag gestellt wurde! Auch wenn der Asylantrag zurückgenommen wurde, kann dieser Antrag nicht mehr bei der Ausländerbehörde gestellt werden. |

Literaturhinweise

Materialsammlung

Auf der Internetseite www.fluechtlingshelfer.info finden Sie unter »Für Engagierte« unter anderem die Rubriken »Minderjährige Flüchtlinge«, »Berufliche Ausbildung« sowie »Schule und Bildung«, die umfangreiche und thematisch aufbereitete Zusammenstellungen von Informationen enthalten. Dort sind auch die nachfolgend genannten Publikationen abrufbar.



fluechtlingshelfer.info
Informationen für Flüchtlingshelferinnen und -helfer

Grundlegende Informationen zum Leben in Deutschland

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Jugendliche ohne Grenzen: *Neu anfangen – Tipps für geflüchtete Jugendliche*. Juli 2018.

Zur Asylantragstellung und zum Asylverfahren

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Flüchtlingsrat Thüringen: *Der Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) – Zur Bedeutung der Stellung eines Asylantrags in der Minderjährigkeit*. Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen. Mai 2019.
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Flüchtlingsrat Thüringen: *Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren – Zum Umgang mit BAMF-Bescheiden bei jungen Geflüchteten*. Mai 2019.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen, Flüchtlingsrat Thüringen und Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: *Das Klageverfahren – Begleitung von umF und jungen volljährigen Geflüchteten im asylrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht*. Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen. Mai 2019.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen: *Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven – erklärt für unbegleitete Minderjährige*. 2019.

Zum Übergang in die Volljährigkeit

- Kompetenzzentrum Pflegekinder: *Junge Geflüchtete beim Übergang ins Erwachsenenleben begleiten – eine Orientierungshilfe für Ehrenamtliche und Fachkräfte*. April 2019.
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: *Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – ein Leitfaden für Fachkräfte*. Mai 2017.

Ausbildung

- Der Paritätische Gesamtverband: *Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe*. 2. Aufl., August 2018.
- Der Paritätische Gesamtverband: *Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung*. April 2018.

**Informationsverbund Asyl
und Migration e. V.**

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
kontakt@asyl.net
www.asyl.net
www.fluechtlingshelfer.info

**UNHCR
Vertretung in Deutschland**

www.unhcr.de
<https://help.unhcr.org/germany/>

Die Handreichung möchte allen Personen, die sich mit der Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen befassen, eine erste Orientierung in asyl- und flüchtlingsrechtlichen Fragen bieten. Sie richtet sich dabei insbesondere an Personen, die eine Vormundschaft übernommen haben oder übernehmen wollen. Behandelt werden die grundlegenden Aspekte, die bei unbegleiteten Minderjährigen in Bezug auf aufenthaltsrechtliche Fragen und das Asylverfahren relevant sind. Zugleich soll damit eine Einschätzung ermöglicht werden, ob und wann in bestimmten Verfahrenssituationen zusätzlicher Rat von Fachleuten eingeholt werden sollte.

